

**Wirtschaftlichkeit von Umzügen
nach § 22 SGB II**

Richtlinien



(Stand: 07.09.2016, Version 2.0)

Diese Richtlinien treten ab dem 01.10.2016 in Kraft.

In Vertretung

N e u h a u s
Sozialdezernent

Verteiler: Jobcenter

I. Einleitung

§ 22 SGB II regelt die Übernahme der Kosten der Unterkunft. Bei unangemessen hohen Kosten der Unterkunft wird in der Regel zur Kostensenkung aufgefordert. § 22 Absatz 1 Satz 4 SGB II räumt der Verwaltung die Möglichkeit ein, von der Kostensenkung abzusehen, wenn diese unter Berücksichtigung der dabei zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre. Diese Richtlinien regeln die Ermittlung der Wirtschaftlichkeit.

II. Ermittlung der bei einem Umzug zu erbringenden Leistungen

II.1. Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten (§ 22 VI SGB II)

II.1.1. Renovierungspauschale

Es wird die Renovierungspauschale der entsprechenden Richtlinie für die angemessene Wohnungsgröße angesetzt. Aktuell ergeben sich folgende Werte: 23€ Kleinmaterialpauschale + 3,20€ pro Quadratmeter (Renovierungspauschale).

Die in Frage kommenden Wohnungen sind oft mit einem Bodenbelag ausgestattet, so dass bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung hierfür kein Betrag angerechnet wird.

II.1.2. Leihwagen

Sofern ein Leihwagen erforderlich ist, wird hierfür ein Betrag von 118€ (2 Tage Ford Transit extra lang – Typ L3 H3 incl. 100 Kilometer) angesetzt.

II.1.3. Fremdhelfer

Für Fremdhelfer wird die Bewirtungspauschale der entsprechenden Richtlinie angesetzt (aktuell 20€). Für eine 1-Personen-Bedarfsgemeinschaft werden Bewirtungskosten für zwei Fremdhelfer angesetzt, für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft wird eine weitere Bewirtungspauschale angesetzt.

II.1.4. Kautions

Die Kautions wird bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht eingerechnet, da sie regelmäßig als Darlehen erbracht wird.

II.2. Doppelmiete

Bei Umzügen aufgrund einer Kostensenkungsaufforderung ist im Regelfall die Doppelmiete für einen Monat zu übernehmen. Daher wird bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung die Warmmiete eines Monats einer angemessenen Wohnung mit eingerechnet.

Die anzurechnenden Kosten ergeben sich aus der Nichtprüfgrenze für die angemessene Kaltmiete zuzüglich der durchschnittlichen warmen Betriebskosten. Die durchschnittlichen warmen Betriebskosten sind in der Anlage 1 zu den Richtlinien Heizkosten der Stadt Remscheid aufgeführt, aktuell betragen sie 2,17€ pro Quadratmeter.

III. Höhe und Zeitraum der Einsparungen

III.1. Höhe der Einsparungen

Die monatliche Einsparung sind die tatsächlichen Kosten, die über die angemessenen Kosten hinausgehen. Sofern Heizkosten ebenfalls unangemessen sind, werden die über die angemessenen Kosten hinausgehenden Heizkosten ebenfalls als monatliche Einsparung berechnet.

III.2. Zeitraum der Einsparungen

Als Zeitraum für den Wirtschaftlichkeitsvergleich werden 48 Monate gerechnet.

IV. Vergleich der zu erbringenden Leistungen mit den Einsparungen

Es wird berechnet, ob die zu erbringenden Leistungen (s. II) höher sind als die Einsparungen (s. III).

IV.1. die zu erbringenden Leistungen sind gleich oder geringer als die Einsparungen

Wenn die zu erbringenden Leistungen gleich oder geringer sind als die Einsparungen, wird eine Absenkung der unangemessenen Kosten gefordert.

IV.2. die zu erbringenden Leistungen sind höher als die Einsparungen

Wenn die zu erbringenden Leistungen höher als die Einsparungen sind, wird von einer Unwirtschaftlichkeit im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 4 SGB II ausgegangen. In diesen Fällen wird regelmäßig von einer Kostensenkungsaufforderung abgesehen.

V. Erneute Überprüfung bei erhöhten Kosten

Wurde noch kein Kostensenkungsverfahren durchgeführt und erhöhen sich die Kosten der Unterkunft und / oder die Kosten der Heizung, so dass sie unangemessen sind, ist erneut die Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens zu prüfen. Dabei muss (u.a.) erneut geprüft werden, ob ein Umzug wirtschaftlich wäre.